

Die NÖ Landesregierung hat am ..... aufgrund der §§ 1 und 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 104/2025, und der §§ 9, 10 und 12 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200 in der Fassung LGBl. Nr. 62/2024, verordnet:

## **Änderung des NÖ Musikschulplans**

Der NÖ Musikschulplan, LGBl. 5200/2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

### **„§ 1**

#### **Musik- und Kunstschulregionen**

Das Land Niederösterreich gliedert sich in die Musik- und Kunstschulregionen

- NÖ Waldviertel
- NÖ Weinviertel
- NÖ Mostviertel
- NÖ Mitte
- NÖ Ost
- NÖ Süd

mit insgesamt 74 Musikschulen, wovon 26 als Musik- und Kunstschulen im Sinne des § 3a NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200, geführt werden, welche entsprechend der Anlage 1 festgelegt werden.“

2. § 2 lautet:

### **„§ 2**

#### **Musik- und Kunstschulen**

(1) Die einzelnen Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen werden mit dem Sitz des Gemeindeverbandes und allen im Musikschul-Gemeindeverband beteiligten Gemeinden bzw. dem Sitz des Rechtsträgers der Gemeindemusikschule und allen Außenstellen sowie mit der jeweiligen Zahl der geförderten Wochenstunden entsprechend der Anlage 2 festgelegt.

(2) Bei dieser Zahl der Wochenstunden gemäß Abs. 1 handelt es sich um Richtsätze. Die Landesregierung kann von diesen Richtsätzen nach übereinstimmender Willensäußerung der betroffenen Musikschulerhaltenden bzw. Musik- und Kunstschulerhaltenden und des Musikschulbeirats (§ 11 NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200) bei Einhaltung der Gesamtzahl der in den NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen geförderten Wochenstunden abgehen.

(3) Die Anzahl der in der Tabelle in Anlage 2 angeführten Wochenstunden erhöht sich jeweils um die für die administrative, pädagogische und künstlerische Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtsbetriebes der Musikschule bzw. Musik- und

Kunstschule zur Verfügung stehenden Stunden (Leiterabsetzstunden) gemäß NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, bzw. NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025, LGBl. Nr. 15/2024 in der geltenden Fassung. Berechnungsbasis für die Anzahl der Leiterabsetzstunden sind die geförderten Wochenstunden gemäß der Tabelle in Anlage 2.

Hinsichtlich einer Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule, deren Leitung ab dem 1. September 2008 neu bestellt wurde, erfolgt diese Erhöhung der Anzahl der in der Tabelle in Anlage 2 angeführten geförderten Wochenstunden wenn die Leitung für die betreffende Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule ein den Standards der Förderstelle für NÖ Musikschulwesen entsprechendes Leitendenhearing nach öffentlicher Ausschreibung absolviert hat.

(4) Weiters erhöht sich die Anzahl der in der Tabelle in Anlage 2 angeführten geförderten Wochenstunden jeweils um die bei Besorgung von Archivtätigkeiten, Bibliotheksbetreuung und Fachgruppenleitungen der Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule zur Verfügung stehenden Stunden (Archivstunden) gemäß NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, bzw. NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025, LGBl. Nr. 15/2024 in der geltenden Fassung. Berechnungsbasis für die Anzahl der Archivstunden sind die geförderten Wochenstunden gemäß der Tabelle in Anlage 2.

(5) Die Höhe der Förderung gemäß § 13 Abs. 2 NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200, verringert sich um jeweils

- a) 8 %, wenn der Anteil der Ergänzungsfächer in Bezug auf die gesamte Unterrichtsstundenanzahl der Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule nicht mindestens 5 % und höchstens 15 % beträgt;
- b) 10 %, wenn bei einer Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule der Anteil der Wochenstunden im Einzelunterricht zu mindestens 50 Minuten in Bezug auf die gesamte Unterrichtsstundenanzahl der Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule mehr als 45 % beträgt.

(6) Unterrichtsstunden von Lehrenden, die vor dem 1. Jänner des dem Förderjahr vorangehenden Jahres das 65. Lebensjahr vollendet haben, finden in der Wochenstundenförderung des Landes Niederösterreich keine Berücksichtigung.“

3. § 3 lautet:

### **„§ 3 Musikschul-Entwicklungskonzept**

Die Ziele des in Anlage 3 enthaltenen Musikschul-Entwicklungskonzepts sollen durch Erfüllung der in § 3a näher definierten Indikatoren gemäß § 13 Abs. 2 Z 4 NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200, erreicht werden.“

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a  
Indikatoren**

Gemäß § 13 Abs. 2 Z 4 NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200, wird bei Erfüllung der folgenden sechs Indikatoren durch die Musikschulerhaltenden bzw. Musik- und Kunstschulerhaltenden der Förderanteil um insgesamt bis zu 15 % der jeweils errechneten, förderbaren Personalkosten erhöht:

a) Veranstaltungen

Der Indikator gilt als erreicht, wenn die Summe der abgehaltenen Veranstaltungen des dem Förderjahr vorangehenden Schuljahres mindestens 15 % der geförderten Wochenstunden laut Musikschulplan der jeweiligen Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule des dem Förderantrag vorangehenden Schuljahres beträgt.  
Die Erreichung des Indikators führt zu einer Erhöhung des Förderanteils um 1 %.

b) Fächervielfalt

Der Indikator gilt als erreicht, wenn zum Stichtag des Förderantrages des jeweiligen Schuljahres

1. mindestens je ein Hauptfach aus den Fachbereichen Elementare Musik- und Kunstpädagogik, Instrumentalmusik, Vokalmusik, Kooperation mit Pflichtschulen sowie aus der Sparte Kunst unterrichtet wird,
2. mindestens je ein Ergänzungsfach aus den Fachgruppen Ensemble, Orchester und/oder Chor, Theorie und Praxis unterrichtet wird und
3. die Prüfungsordnung angenommen wurde.

Die Erreichung des Indikators führt zu einer Erhöhung des Förderanteils um 1,5 %.

c) Talenteanteil

Der Indikator gilt als erreicht, wenn

1. der Talenteanteil mindestens 10 % der Bemessungsgrundlage beträgt und
2. die Prüfungsordnung angenommen wurde.

Zu Talenten werden aktive Schülerinnen und Schüler der Oberstufe/Oberstufe+ zum Stichtag des Förderantrages des aktuellen Schuljahres sowie Wettbewerbsteilnehmende für die angetretene Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule und aktive Teilnehmende an NÖ Landesjugendorchestern des dem Förderantrag vorangehenden Schuljahres gezählt. Als Bemessungsgrundlage wird die Kopfzahl der Schülerinnen und Schüler im Hauptfach abzüglich der Kopfzahl der Schülerinnen und Schüler in den Fächern Elementare Musik- und Kunstpädagogik und in Kooperationen zum Stichtag des Förderantrages des aktuellen Schuljahres herangezogen.

Die Erreichung des Indikators führt zu einer Erhöhung des Förderanteils um 1 %.

#### d) Qualifizierungsanteil

Der Indikator gilt als erreicht, wenn der Anteil der unterrichteten Wochenstunden zum Stichtag des Förderantrages des jeweiligen Schuljahres von Lehrkräften in den Entlohnungsgruppen ms1 und ms2 gemäß § 46d Abs. 2 und 3 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, bzw. Verwendungsgruppe mk3 gemäß Anlage 1 Tätigkeitsprofil 8.1. Verwendungszweig Musik- und kunstpädagogischer Dienst NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025, LGBl. Nr. 15/2024 in der geltenden Fassung, bei mindestens 80 % der gesamt unterrichteten Wochenstunden der Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule liegt. Die Erreichung des Indikators führt zu einer Erhöhung des Förderanteils um 7,5 %.

#### e) Stundeneffizienz

Der Indikator gilt als erreicht, wenn zum Stichtag des Förderantrages des jeweiligen Schuljahres

1. die Kopfquote, folglich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler je unterrichteter Wochenstunde, bei mindestens 1,5 liegt,
2. der Anteil der Wochenstunden im Einzelunterricht zu mindestens 50 Minuten mindestens 10 % bis maximal 45 % der gesamt unterrichteten Wochenstunden der jeweiligen Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule liegt und
3. die Prüfungsordnung angenommen wurde.

Die Erreichung des Indikators führt zu einer Erhöhung des Förderanteils um 2,5 %.

#### f) Kostenverteilung

Der Indikator gilt als erreicht, wenn die Höhe der Schulgeldeinnahmen (Elternanteil) mindestens 27 % der im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Lehrpersonalkosten beträgt. Für die Berechnung des Indikators werden die Abrechnungszahlen aus dem letzten, vor dem jeweiligen Förderantrag abgeschlossenen, Rechnungsabschluss herangezogen.

Die Erreichung des Indikators führt zu einer Erhöhung des Förderanteils um 1,5 %.“

#### 5. Im § 4 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Die §§ 1 und 2 sowie Anlage 1 und Anlage 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/2026 treten am 1. September 2026 in Kraft. Die §§ 3 und 3a sowie die Anlage 3 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/2026 treten am 1. Jänner 2027 in Kraft.“

#### 6. Anlage 1 lautet:

#### 7. Anlage 2 lautet:

#### 8. Anlage 3 lautet: